

Merkblatt zum Verzicht auf die Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft

Gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 2 StBerG erlischt die Anerkennung einer Gesellschaft als Berufsausübungsgesellschaft durch schriftlichen Verzicht auf die Rechte aus der Anerkennung gegenüber der zuständigen Steuerberaterkammer. Die Erklärung wird mit Zugang bei der Kammer wirksam. Es kann auch mit Wirkung zu einem zukünftigen Datum der Verzicht erklärt werden. Der rückwirkende Verzicht ist hingegen nicht möglich.

Die Verzichtserklärung muss der Steuerberaterkammer Hessen im Original (somit nicht als einfache E-Mail oder als Telefax-Schreiben) zugehen und ist von einem vertretungsberechtigten Geschäftsführer/Vorstand/Gesellschafter der Gesellschaft zu unterschreiben.

Mit dem Datum des wirksamen Verzichts erlischt die Mitgliedschaft der Gesellschaft bei der Steuerberaterkammer. Zudem endet zu diesem Datum auch die Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen, es sei denn, diese Befugnis ergibt sich aus einer fortbestehenden Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft, der Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft nach der Bundesrechtsanwaltsordnung oder dem Fortbestehen als nicht anerkennungspflichtige Berufsausübungsgesellschaft (§ 53 Abs. 1 Satz 2 StBerG). Vor Abgabe der Verzichtserklärung sollte daher sorgsam geprüft werden, ob die Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung tatsächlich nicht mehr benötigt wird. Sollte die Gesellschaft auf die Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft verzichten und gleichwohl Abwicklungsbedarf in Anbetracht noch schwebender steuerrechtlicher Mandate bestehen, müsste gegebenenfalls ein Praxisabwickler bestellt werden.

Da es sich nach erfolgtem Verzicht nicht mehr um eine Berufsausübungsgesellschaft nach den Regelungen des Steuerberatungsgesetzes handelt, ist zu prüfen, ob der Gesellschaftsvertrag/die Satzung, insbesondere hinsichtlich des Unternehmensgegenstandes und der Firma bzw. dem Namen der Gesellschaft zu ändern ist. Sollte dies bei notwendigem Änderungsbedarf - auch nach Aufforderung - nicht erfolgen, hat das Registergericht gegebenenfalls das Amtsaufhebungsverfahren nach § 399 FamFG durchzuführen.

Die Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft“, die während der Dauer der Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft nach Maßgabe des § 55g StBerG geführt werden durfte, darf nach erfolgtem Verzicht auf die Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft durch die Gesellschaft nicht mehr geführt werden. Die missbräuchliche Verwendung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zum fünftausend Euro geahndet werden kann (§ 161 StBerG).

Besteht die Gesellschaft nach wirksamen Verzicht weiter und ist sie nunmehr ausschließlich als gewerbliches Unternehmen tätig, dürfen Steuerberater bzw. Steuerbevollmächtigte grundsätzlich nicht mehr als Mitglieder des Vorstands, Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafter der Gesellschaft fungieren. Sofern Steuerberater / Steuerbevollmächtigte gleichwohl weiterhin in der Geschäftsführung der nun gewerblich tätigen Gesellschaft verbleiben möchten, ist bei der Steuerberaterkammer Hessen unverzüglich ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung vom Verbot der gewerblichen Tätigkeit gemäß § 57 Abs. 4 Nr. 1, 2. Hs. StBerG zu stellen.